

BU-Definitionen der Berufe Schüler, Student, Auszubildender, Hausfrau und -mann

Gerade junge Leute in der Berufsausbildung sowie Hausfrauen und -männer haben nur einen geringen bzw. keinen gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz. Für diese Bevölkerungsschichten ist eine Vorsorge für den Ernstfall unbedingt nötig. Allerdings gelten hierbei – auch durch das geringe Einkommen der Betroffenen – besondere Bestimmungen.

Annahmerichtlinien

Schüler		
Definition des versicherten Berufs	Berufsgruppe	Grenzbestimmungen
Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt als Beruf die Fähigkeit, die begonnene Ausbildung fortzusetzen. (Keine Erwerbsunfähigkeits-Klausel)	Ab Jahrgangsstufe 11 BG1; sonst BG 2+	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eintrittsalter mind. 10 Jahre ■ Schlussalter max. 67 Jahre ■ BU-Rente max. 18.000 €p.a.

Student		BG 1++ möglich!
Definition des versicherten Berufs	Berufsgruppe	Grenzbestimmungen
<p>Versicherte Tätigkeit ist die akademische Ausbildung. (Keine Erwerbsunfähigkeits-Klausel)</p> <p>Bereits nach der halben Studienzeit ist – bezüglich der Definition der konkreten Verweisung – die Lebensstellung nach Abschluss des Studiums versichert.</p>	BG 1+	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlussalter max. 67 Jahre ■ BU-Rente max. 24.000 €p.a.

Ausnahme: Studenten der Fachrichtungen Lehramt, Musik und Sport oder einer Fachrichtung mit künstlerischer Ausrichtung werden in Berufsgruppe 2 eingestuft. Die maximale BU-Rente p.a. beträgt 12.000 € Das Schlussalter ist auf 63 begrenzt.

BG1++ durch Jungakademiker-Regelung möglich: Studenten, deren Studiengang nach Abschluss einen Zugang zur Berufsgruppe 1+ gewährleistet und Akademiker, die nach dem Studium einen Beruf der Berufsgruppe 1+ ausüben, können bei Abschluss einer BUZ in Verbindung mit einer Rentenversicherung der 1. oder 3. Schicht innerhalb von 24 Monaten vor Abschluss bzw. nach Abschluss des Studiums in die Berufsgruppe 1++ eingestuft werden.

Definition des versicherten Berufs	Berufsgruppe	Grenzbestimmungen
<p>Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt als Beruf die Fähigkeit, die begonnene Ausbildung fortzusetzen. (Keine Erwerbsunfähigkeits-Klausel)</p> <p>Bereits nach der halben Ausbildungszeit ist – bezüglich der Definition der konkreten Verweisung – die Lebensstellung nach Abschluss der Ausbildung versichert.</p>	BG entsprechend dem Ausbildungsberuf	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlussalter entsprechend dem Ausbildungsberuf ■ BU-Rente max. 18.000 €p.a.

Hausfrau/ Hausmann

Definition des versicherten Berufs	Berufsgruppe	Grenzbestimmungen
<p>Versicherte Tätigkeit ist der Beruf »Hausfrau/ -mann«. Die Berufsunfähigkeit wird danach beurteilt, ob der Versicherte außerstande ist, seine Hausfrauen/ -männertätigkeit weiter auszuüben. (Keine Erwerbsunfähigkeits-Klausel)</p>	BG2+	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlussalter max. 67 Jahre ■ BU-Rente max. 18.000 €p.a.

Hinweis: Arbeitslos gemeldete Personen können nicht als Hausfrau / Hausmann eingestuft werden.

Elternzeit:

- Bei einem bestehenden Arbeitsvertrag erfolgt die Berufsgruppeneinstufung und das maximale Schlussalter gemäß dem Arbeitsvertrag. Bei einer monatlichen BU-Rente über 1.500 € gelten die Regelungen zur finanziellen Angemessenheit.
- Beamte werden immer nach ihrem jeweiligen Beruf gemäß Berufsrisikenkatalog (inklusive möglicher Einschränkungen) eingestuft.

